

Berechnung der Steuer auf Kapitaleistungen aus Vorsorge

1. Allgemeines

Kapitaleistungen aus Vorsorge werden gemäss § 39 StG und Art. 38 DBG gesondert besteuert und unterliegen stets einer vollen Jahressteuer für das Kalenderjahr, in dem sie zugeflossen sind.

2. Anwendbare Tarife / Teilsplitting

2.1. Allgemeines

Als Grundlage für die Besteuerung der Kapitaleistungen aus Vorsorge dient der ordentliche Einkommenssteuertarif nach § 37 StG. Bei am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in ungetrennter Ehe Lebenden kommt das Teilsplitting zur Anwendung. Dies gilt ebenfalls bei am Ende der Steuerperiode in ungetrennter eingetragener Partnerschaft Lebenden (vgl. StP 12 Nr. 1).

Das Teilsplitting kommt, unter bestimmten Voraussetzungen, auch bei Alleinerziehenden (vgl. StP 37 Nr. 1) zur Anwendung. Alle übrigen Steuerpflichtigen haben keinen Anspruch auf Anwendung des Teilsplittings.

2.2. Teilsplitting im Jahre der Heirat oder bei Scheidung und Trennung

Massgebend für die Gewährung des Teilsplittings sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder am Ende der Steuerpflicht. Wird im gleichen Jahr aber vor dem Heiratsdatum eine Kapitaleistung aus Vorsorge ausbezahlt, besteht der Anspruch auf Anwendung des Teilsplittings.

Bei Auszahlungen von Kapitaleistungen aus Vorsorge im gleichen Jahr aber noch vor dem Scheidungs- oder Trennungsdatum wird das Teilsplitting dagegen nur einem am Stichtag alleinerziehenden Elternteil (vgl. StP 37 Nr. 1) gewährt.

3. Satzbestimmung

3.1. Allgemeines

Gemäss § 39 Abs. 2 StG wird die einfache Steuer (Staats- und Gemeindesteuern) für Kapitaleistungen aus Vorsorge zu dem Satz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen eine jährliche Leistung von 1/17 der Kapitaleistung ausgerichtet würde.

Die einfache Steuer beträgt jedoch mindestens 2 % für Verheiratete in ungetrennter Ehe und Alleinerziehende sowie 2.5 % für die übrigen Steuerpflichtigen. Die Sozialabzüge gemäss § 36 StG werden nicht gewährt.

Die Höhe der geschuldeten Steuern auf Kapitaleistungen aus Vorsorge kann auch mit Hilfe des Steuerkalkulators auf der Homepage der Kantonalen Steuerverwaltung unter www.steuerverwaltung.tg.ch berechnet werden.

3.2. Satzbestimmungen bei mehreren Kapitalleistungen

Gelangen Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sowie Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile im gleichen Jahr zur Besteuerung, werden sie für die Berechnung des Steuersatzes zusammengerechnet.

Die Zusammenrechnung erfolgt auch bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten, wenn sowohl Ehemann als auch Ehefrau Kapitalzahlungen erhalten haben. Ebenfalls eine Zusammenrechnung erfolgt bei gemeinsam steuerpflichtigen eingetragenen Partnerinnen oder Partner, wenn beide Kapitalzahlungen erhalten haben.

4. Beispiele Berechnung Staats- und Gemeindesteuern

4.1. Berechnungsbeispiel einzelne Kapitalleistung aus Vorsorge

Kapitalleistung 2007 Säule 2 an einen verheirateten Steuerpflichtigen	Fr.	765 000
Satzbestimmung (1/17 von Fr. 765 000)	Fr.	45 000
Der Teilsplittingdivisor 1.9 für Verheiratete (Fr. 45 000 : 1.9) ergibt:		
Progressionssatz für Einkommen von Fr. 23 600		2.2373 %
Einfache Steuer zu 100 % (2.2373 % von Fr. 765 000)	Fr.	17 115.35
		=====

Der Progressionssatz kann der Tabelle Einfache Einkommenssteuer im Steuergesetz entnommen werden. Massgebend ist der Steuertarif im Auszahlungsjahr.

Für die Berechnung der geschuldeten Steuer wird die einfache Steuer mit dem Steuerfuss der Wohngemeinde multipliziert.

4.2. Berechnungsbeispiel mehrere Kapitalleistungen im gleichen Jahr

Kapitalleistung 2007: Säule 2 Ehemann	Fr.	540 000
Kapitalleistung 2007: Säule 3a Ehemann	Fr.	100 000
Kapitalleistung 2007: Säule 3a Ehefrau	Fr.	<u>125 000</u>
Total Kapitalleistungen aus Vorsorge 2005 Ehemann und Ehefrau	Fr.	765 000
Satzbestimmung (1/17 von Fr. 765 000)	Fr.	45 000
Der Teilsplittingdivisor 1.9 für Verheiratete (Fr. 45 000 : 1.9) ergibt:		
Progressionssatz für Einkommen von Fr. 23 600		2.2373 %
Einfache Steuer zu 100 % (2.2373 % von Fr. 765 000)	Fr.	17 115.35
		=====

Alle im gleichen Jahr ausbezahlten Kapitalleistungen aus Vorsorge werden für die Satzbestimmung zusammengezählt. Die Zusammenrechnung erfolgt auch bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten oder Partnerinnen und Partnern in eingetragener Partnerschaft.

Der Progressionssatz kann der Tabelle Einfache Einkommensteuer im Steuergesetz entnommen werden. Massgebend ist der Steuertarif im Auszahlungsjahr.

Für die Berechnung der geschuldeten Steuer wird die einfache Steuer mit dem Steuerfuss der Wohngemeinde multipliziert.

5. Direkte Bundessteuer

5.1. Berechnung

Kapitalleistungen aus Vorsorge werden gemäss Art. 38 DBG gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer. Mehrere Kapitalleistungen aus Vorsorge im gleichen Jahr werden zusammengerechnet. Die Sozialabzüge gemäss Art. 35 DBG werden nicht gewährt.

In Abweichung zur ordentlichen Steuerveranlagung kommen bei Kapitalleistungen aus Vorsorge die Tarife nach Art. 36 DBG (**Pränumerandotarife**) in Verbindung mit Art. 2 der Verordnung über den Ausgleich der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer zur Anwendung. Die direkte Bundessteuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge beträgt 1/5 der ordentlichen Pränumerandotarife.

5.2. Berechnungsbeispiel

Kapitalleistung 2007: Säule 2 Ehemann	Fr. 540 000
Kapitalleistung 2007: Säule 3a Ehemann	Fr. 100 000
Kapitalleistung 2007: Säule 3a Ehefrau	<u>Fr. 125 000</u>
Total Kapitalleistungen aus Vorsorge 2007 Ehemann und Ehefrau	Fr. 765 000
Direkte Bundessteuer bei einem Einkommen von Fr. 765 000	
Steuertarif Verheiratete, Progressionssatz 11.5 %	Fr. 87 813.00
Geschuldete Steuer 1/5 von Fr. 87 813.00	Fr. 17 562.60
	=====

Der Progressionssatz kann aufgrund des Tarifs für die direkte Bundessteuer berechnet werden. Massgebend ist der Steuertarif im Auszahlungsjahr.